

SATZUNG

Verein zur Förderung des

TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Verein zur Förderung des TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit und des Leistungssports des TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Veranstaltungen für den Verein und den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein und den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.
 - Unterhaltung einer Tennisschule Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Wettkämpfe (insbesondere sämtliche Kosten für Mannschaftswettkämpfe der 1. Herren und 1. Damen des TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.), Trainingslager, Sportausrüstung, sonstige sportliche Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung übernimmt und trägt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zu Gunsten der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein unterstützt einen humanen Spitzen- und Nachwuchsleistungssport, der
- das Selbstbestimmungsrecht der Athletinnen und Athleten achtet
 - frei ist von Doping und anderen Manipulationen

- ethische Grundsätze nicht dem Erfolg unterordnet.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Zum Ehrenmitglied können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich auf besondere Weise um den Satzungszweck des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Beschluß der Mitgliederversammlung von Beitragszahlungen befreit werden; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder Emailadresse. Auf den Zugang beim Mitglied kommt es nicht an.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeits-einsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Entwicklung der Leistungssportler des TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V. aktiv zu unterstützen, etwa durch
 - freiwillige finanzielle und materielle Zuwendungen und Zuschüsse,
 - Unterstützung bei der sozialen Absicherung, z.B. durch Bereitstellung von sportfreundlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
 - beratende Tätigkeit.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer als Schriftführer fungiert, und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist vor allem verantwortlich für die
 - Aufstellung des Haushaltes und dessen Umsetzung im Einvernehmen mit den Mittelgebern,
 - Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Er hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Mit der Einladung ist die gleichzeitig Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied bekannte Post- oder Emailadresse. Auf den Zugang beim Mitglied kommt es nicht an.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung einer der vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und die Mitgliederversammlung die Aufnahme der Ergänzung in der Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Vollmachturkunde muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich hierbei nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Vorstand ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Sächsischen Tennisverband e.V. (STV), der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.11.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.